

# **Friedhofssatzung** **der Gemeinde ACHTRUP**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Achtrup in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2002 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen: (eingearbeitet ist die 1. Nachtragsatzung, die die Gemeindevertretung am 21. August 2003 beschlossen hat)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Achtrup steht im Eigentum und der Verwaltung der Gemeinde Achtrup.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Gemeinden Achtrup und Sprakebüll ihren Wohnsitz gehabt haben bzw. vor einem Heimaufenthalt in den Gemeinden Achtrup bzw. Sprakebüll wohnhaft waren oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt die Gemeinde.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Gemeinde des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisung.

### § 3

#### Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrecht an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- e) das Mitbringen von Tieren.

## § 5

### Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Gebete, Lieder usw.) von ihrer Genehmigung abhängig machen.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Gemeinde zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird nur solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind. Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

## § 7

### Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

## § 8

### Anmeldung der Beerdigung

- (1) Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, bei dem Amt Karrharde in Leck unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungs-urkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sollen ohne zwingende Gründe keine Beerdigungen stattfinden.

## § 9

### Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

## § 10

### Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## § 11

### Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofswärter oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die von der Gemeinde damit beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 12

### Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, dass der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## § 13

### Größe der Gräber

- (1) Bei Anlagen der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
  - b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

## § 14

### Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 )

## § 15

### Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

## § 16

### Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17  
Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister jeweils mindestens in doppelter Ausfertigung geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplatz usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

**VI Grabstätten**

§ 18  
Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber (Familiengräber, auch als Einzelgrab)
3. als Urnengräber (in Familiengräbern)
4. als Urnenreihengräber
5. als Urnengemeinschaftsgräber (anonym)

**1. Reihengräber:**

§ 19  
Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 15) überlassen.

§ 20  
Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen - soweit diese nach Aufforderung nicht entfernt wurden - nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Dadurch entstehende Räumungskosten werden dem letzten Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

**2. Wahlgräber**

§ 21  
Nutzungsrecht

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 20 oder 30 Jahren abgegeben werden. Sie werden altem Herkommen entsprechend als Familiengräber bezeichnet.
- (2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen die oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht

feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 10) der Gemeinde gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Gemeinde zurück.

- (5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (6) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 23) Abs. 2 zu verfahren.

## § 22

### Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zu 30 Jahren verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden. Über eine eventuelle Rückgabe einzelner Grabbreiten entscheidet die Gemeinde (vgl. § 25)
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## § 23

### Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale oder sonstige Ausstattungsgegenstände gehen - soweit diese nach Aufforderung nicht entfernt wurden - nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Dadurch entstehende Räumungskosten werden dem letzten Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## § 24

### Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

## § 25

### Rückerwerb

Die Gemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## § 26

### Nebenland

- (1) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren überlassen werden. Beisetzungen sind in diesen Flächen nicht gestattet.
- (2) Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.

### **3. Urnengräber**

## § 27

### Beisetzung

- (1) In belegten Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen, in unbelegten Wahlgräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

### **4. Urnenreihengräber**

- (1) In einem besonderen Urnenfeld werden Grabstätten für die Belegung mit höchstens zwei Urnen (bekannter Herkunft) vorgehalten.
- (2) Die Grabstätte umfaßt eine Größe von 75 x 75 cm.
- (3) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte (kein Kissen) in einer Größe von 45 cm (breit) und 35 cm (hoch) zulässig. Im übrigen ist dieses Feld als Grünfläche zu belassen.

### **5. Urnengemeinschaftsgräber**

### Anonyme Beisetzung

## § 28

- (1) Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Urnen werden in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nicht zulässig.
- (2) Die Einzel-Grabstätte umfaßt eine Größe von 0,50 x 0,50 m.
- (3) Die Beisetzung dieser Urnen geschieht nur durch die Friedhofsverwaltung unter Ausschluss jeglicher dritter Personen.

## **V. Rechte der Datenerhebung und Nutzung**

## §29

Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und nach der zu erlassenden Gebührensatzung die notwendigen Daten der Verstorbenen, Nutzungsberechtigten oder Gebührenpflichtigen erheben, verarbeiten und nutzen.

Dies gilt auch für auf dem Friedhof tätige gewerbliche Unternehmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

## § 30

### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Jede vergebene Grabstätte gemäß § 18 Nr. 1 – 4 ist mit einem Grabmal zu versehen. Zur Sicherung einer Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes kann die Gemeinde eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist

Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie bei der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe erhalten die Grabmal- und Bepflanzungsordnung mit der Zulassung. Weitere Exemplare können zum Selbstkostenpreis erworben werden.

### § 31

#### Pflege von Grabstätten

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Gemeinde Achtrup die gesamte gärtnerische Anlage und die pflegerische Betreuung von Grabstätten aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen gegen ein entsprechendes Entgelt übernehmen.

### § 32

#### Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

### § 33

#### Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.